

RS Lvwg 2017/1/23 LVwG- 2014/35/0119-3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2017

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

23.01.2017

Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz

Naturschutz Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NatSchG Tir 2005 §43 Abs7

VwGVG §28 Abs5

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Vom VwGH wurde die gegen die Versagung der in der gegenständlichen Angelegenheit beantragten Rodungsbewilligung erhobene Revision als unbegründet abgewiesen. Damit hat aber das verfahrensgegenständliche Ansuchen um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung im Sinn des oben wiedergegebenen § 43 Abs 7 TNSchG 2005 als zurückgezogen zu gelten, da die aufgrund des genannten VwGH-Erkenntnisses nunmehr rechtskräftig versagte forstrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben zweifellos ebenfalls erforderlich gewesen wäre. Vom VwGH wurde die gegen die Versagung der in der gegenständlichen Angelegenheit beantragten Rodungsbewilligung erhobene Revision als unbegründet abgewiesen. Damit hat aber das verfahrensgegenständliche Ansuchen um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung im Sinn des oben wiedergegebenen Paragraph 43, Absatz 7, TNSchG 2005 als zurückgezogen zu gelten, da die aufgrund des genannten VwGH-Erkenntnisses nunmehr rechtskräftig versagte forstrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben zweifellos ebenfalls erforderlich gewesen wäre.

Schlagworte

Versagung einer erforderlichen Bewilligung; Zurückziehungsfiktion; Unzuständigkeit; ersatzlose Behebung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2017:LVwG.2014.35.0119.3

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at